

Bettelvolk.

Der letzte große Zaubereiprozeß von Schloß Moosham 1688/89.

Von Univ.-Prof. Dr. Fritz Byloff (Graz).

Die Rechts- und Kulturgeschichte des Erzstiftes Salzburg ist nicht nur mit dem Makel zahlreicher Zaubereiprozesse belastet; auch der größte und blutigste Zaubereiprozeß der ostmärkischen Alpenländer, die Verfolgung der Bande des sogenannten Zaubersackel 1675 bis 1681 vor dem Hofgerichte der Residenzstadt Salzburg mit rund 140 Todesopfern gehört dem Lande an. Die Erklärung für diese Erscheinung wollen wir vorerst erörtern, bevor wir einen der späteren Folgeprozesse gegen die Lungauer Bettler vor dem Pfliegergericht Moosham 1688/89 schildern; sie wird uns von vornherein die richtige Beurteilung ermöglichen.

Der große deutsche Krieg hatte unter den zahlreichen Schäden, die er den deutschen Landen brachte, auch eine Wirkung gezeitigt, deren stärkste Kraft erst Dezennien nach Kriegsende fühlbar wurde und zu rücksichtslosen Bekämpfungsmaßnahmen nötigte. Wir meinen die aus der Not der Bevölkerung sich ergebende gewaltige Vermehrung des Landstreicher-, Bettler- und Verbrechervolkes, seinen organisierten Zusammenschluß und seine offene Kampfansage an die sesshafte und arbeitende Volksmasse, insbesondere die Bauern. Man sieht in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in fast ganz Westeuropa die Gesellen der Landstraße, die entlassenen Soldaten, die Arbeitsscheuen, die dem Elternhause oder der Werkstatt Entlaufenen mit Mördern, Räubern und Dieben zu großen gesetzlosen Verbänden mit mitunter mehreren Tausenden von Mitgliedern zusammenfließen, deren straffe Zucht, unterstützt durch Geheimsprache und Geheimschrift, guten Informationsdienst und weitgehende gegenseitige Hilfsbereitschaft, ihnen alsbald nicht zu unterschätzende Macht verleiht und eine schwere Gefahr für die Sicherheit der Verkehrswege und für die nicht durch den Mauerring der geschlossenen städtischen Besiedlung geschützten Bauern bildet. Bei dem Mangel einer ausreichenden Sicherheitspolizei lag die Abwehr zum großen Teil in der Selbsthilfe; man rächte sich an den einzelnen, die in die Hände der Streifen fielen; die Gerichte machten nicht viel Federlesens mit Verhafteten und fällten Bluturteile, um den Landschaden auszutilgen. Es ist zwar eine allgemein gültige Erscheinung der Rechtsgeschichte, daß sich die Repression in der Rechtsanwendung mit Vorliebe gegen die soziale Unterschicht richtet und ihre Aufgabe als Interessenschutz der Oberschicht auffaßt. Allein kaum irgendwo ist dieser Gedanke der Austilgung schärfer ausgeprägt und schonungsloser durchgeführt worden als gegenüber den Elenden der Landstraße.

Das verwendete Mittel hiez zu konnte in jener Zeit, die wie immer nach großen Menschenverlusten durch Krieg, Seuche und sonstiges Unglück stark von Mystizismus und Aberglauben durchsetzt war, kaum ein anderes sein, als die gerichtliche Verfolgung

wegen Zauberei. Die Vorstellung, daß die Menschheit von einer alles durchdringenden Geheimorganisation der Satanisten bedroht sei, deren Ziel die Aufrichtung eines wüsten Teufelsreiches sein solle, war ja schon wesentlich älter. Aber gerade die schwere Not der Kriegs- und Nachkriegszeit setzte zwischen diese vorgestellten Menschheitsfeinde und das Gaunertum, das ebenfalls fürchterlichem Aberglauben nachhing und sich mit Vorliebe des schreckhaften Anstriches geheimer Kunst bediente, das Gleichungszeichen. In der juristischen Literatur der Zeit taucht immer wieder die Lehre auf, daß gerade die Fahrenden stets der Zauberei verdächtig seien und daß daher jeder Richter nach dieser Seite hin untersuchen müsse. Darin mag im allgemeinen der Grund dafür liegen, daß so viele Opfer der deutschen Zaubereiprozesse der Vagantenzunft angehören.

Für Salzburg kommt aber noch ein Besonderes hinzu: Daß in einem geistlichen Fürstentum das christliche Werk der Armenunterstützung durch Almosengeben besondere Förderung finden mußte, versteht sich von selbst; **W o l f D i e t r i c h** z. B. ließ 1608 als „Seelstück“ am Nonnberge „gar vil ein mehrers als zuvor gebreichig war“ austeilten und 1600 Menschen erschienen zu dieser Spende. Schon damals mußte solche verkehrte Mildtätigkeit ein Magnet sein, der das Straßengesindel ins Land zog. Als aber dann der Erzbischof **P a r i s L o d r o n** das Stift vor dem Übergreifen des Dreißigjährigen Krieges bewahrte und dadurch in das Ansehen des „glücklichsten deutschen Landes“ brachte, da strömten alle jene, die „dem lieben Almosen“ nachgingen, dabei aber auch kriminell recht bedenkliche Menschen waren, über die Grenzen des Erzstiftes und bildeten dort mit der Zeit eine unerträgliche Landplage, der man mit den gewöhnlichen Abwehrmitteln nicht mehr beikommen konnte. Daß sich damals der um 1650 in Mauterndorf geborene Abdeckersohn **J a k o b K o l l e r**, als weitbekannter und gefürchteter Verbrecherfürst an die Spitze einer Blutgenossenschaft setzte, die sicher das ganze Gauner- und Bettlertum nicht nur Salzburgs, sondern auch der Nachbarländer, wenn nicht umfaßte, so mindestens bestimmte, und daß dieser „Zauber- oder Schinderjackel“ zu einer Art Faustgestalt von legendarischer Berühmtheit wurde, ist somit kein Zufall, sondern folgerichtige Weiterentwicklung. Diese Bande des Zaubersjackel, d. h. die gesamten Fahrenden, galt es zu vernichten. Die kräftige Herrscherpersönlichkeit **M a x G a n d o l f s v o n K u e n b u r g** erkannte die Notwendigkeit dieser Aufgabe und löste sie mit aller Rücksichtslosigkeit und Grausamkeit, wie dies den absolutistischen Tendenzen der beginnenden Barockzeit entsprach, und mit Erfolg; denn es ist nach dem großen Salzburger Prozesse ein deutliches Abströmen der Vagantenmassen in die Nachbarländer zu beobachten, woselbst dann mehrfach neue Zaubereiprozesse begannen, in deren Mittelpunkt wiederum die dämonische Gestalt des Zaubersjackel steht. Auch im Erzstift selbst gibt es nach den letzten Hinrichtungen in Salzburg noch durch einige Jahre hindurch hie und da Zaubereiprozesse, die durch die Richtung gegen die Landfahrer und die immer wieder auftauchende Zaubersjackelfigur als

dem großen Ausrottungsvorgang zugehörig gekennzeichnet werden. Einer dieser ist der Mooshamer Bettlerprozeß.

1688 verhaftete der Büttel des Bergergerichtes Anfang Juni in Ramingstein den etwa 16- bis 18jährigen Joachim Gradenegger unter dem Verdachte mehrerer kleiner Gelddiebstähle. Gradenegger ist der Sohn eines Ramingsteiner Bergknappen und einer Wäscherin, der zwar behauptet, Dienstbub beim Achaz am Ofen bei Ramingstein zu sein, der aber den größten Teil des Jahres als Bettler und Gelegenheitsdieb im Lande umherzieht. Es ist notwendig, die Geistes- und Körperbeschaffenheit dieses Jungen, dessen Aussage außer ihm noch neun andere Menschen auf den Scheiterhaufen gebracht hat, genauer zu betrachten. Als man ihn um sein Alter befragte, gab er es mit vier Wochen an, so daß die Richter genötigt waren, es schätzungsweise festzustellen. Der Mooshamer Pfleger, an den Gradenegger ausgeliefert wurde, berichtet, Gradenegger sei krumm, hart hörend und redend, aber anscheinend bei gutem Verstand. Die Abgesandten des Salzburger Hofgerichtes, die dann den Prozeß in Moosham führten — unter ihnen befand sich der berühmte Kriminalist Christoph Blumblacher, der Verfasser eines weitverbreiteten, in vielen Auflagen erschienenen Kommentars zur Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. — waren anderer Meinung; sie bemerkten: „De cetera difficillime est intelligendus et valde stupidus et ineptus de facto apparet.“ Diese Beobachtung hat das Salzburger Hofgericht allerdings später nicht daran gehindert, dem offenbar körperlich stark degenerierten und kretinösen Burschen vollen Glauben in seinen Beschuldigungen zu schenken und ihn selbst schuldig zu erkennen und zum Tode zu verurteilen.

Gradenegger gestand ohne Schwierigkeiten „gütlich“, wie man es damals nannte, was aber nicht ausschließt, daß ihm die Folter in Aussicht gestellt worden ist; auch den einen oder anderen Stockhieb mag er erhalten haben. Überhaupt ist auch im Verfahren gegen die übrigen Beschuldigten die Anwendung der eigentlichen Folterwerkzeuge nicht notwendig gewesen, ein Beweis einerseits der Verhörstärke der Salzburger Richter, die im Zauberjackelprozeß eine bisher nicht dagewesene Schulung in Hexensachen durchgemacht hatten, anderseits der durch denselben Prozeß weitverbreiteten Erkenntnis, daß das Leugnen ohnehin nutzlos sei und die Leiden nur ohne Erfolg vergrößere.

Zunächst beschränkt sich das Verhör auf kleine Diebstähle Gradeneggers, die er in den von den Bauern gewährten Nachtherbergen bei seinen Bettlerzügen verübte; gewöhnlich wird er dabei erwischt und muß die gemausten Groschen zurückgeben. Dann aber fragt der Mooshamer Pfleger, ob es wahr sei, daß er sich verlauten lassen, er könne fliegen und habe auch andere fliegen gesehen. Das bejaht Gradenegger; er sei einmal — aber nicht weit, nur von Ramingstein bis zu der Tiburty-Hütte im Mißlizgraben — geflogen und habe gesehen, daß die Bettelgretl und ihr Hiesel auch dahin geflogen seien.

Durch diese verhängnisvolle Antwort hat Gradenegger beim Verhörsrichter den ganzen Komplex des Zauberjackelprozesses aus-

gelöst. Dieser fragt nun, ob Gradenegger zwei der Hingerichteten des letzteren Prozesses, die Plazer Sandl und ihren Buben, gekannt habe, und hält ihm nach Bejahung vor, dann müsse er auch den Zauberjackel kennen, was Gradenegger ebenfalls bereitwilligst zugibt. Damit ergibt sich die Einmündung in den wohlbekanntem Tatbestand, der unzählige Male vom Salzburger Hofgericht festgestellt worden ist: die Blutzeremonie, wobei der Böse mithilft und das Blut in einer Schachtel auffängt, die Luftfahrt auf einen hohen Berg zu Hexenmahl, Hexentanz und widernatürlicher Unzucht, die Hostientwendung bei der Kommunion und ihre Schändung mit dem prompt darauf folgenden Blutwunder.

Die von ihm genannte Bettelgredl — mit ihrem richtigen Namen Margaretha Trattnerin und auch ein Ramingsteiner Bergknappenkind — ist alsbald verhaftet worden und hat ursprünglich geleugnet. Als man sie aber dem Gradenegger gegenüberstellte und überdies ihre Zunge durch einige empfindliche Rutenstrieche löste, zeigte sie sich ebenfalls mitteilsam und gestand ihre Schuld. Ebenso die Maria Trattnerin, die trotz des gleichen Namens nicht mit der Bettelgretel verwandt, aber ebenfalls die Tochter eines Ramingsteiner Bergknappen ist und den Landstreichernamen Praun Maidl führt. Durch die Nennung der Teilnehmer am Hexensabbat kommen auch noch andere Personen in Verdacht, von denen der Mooshamer Pfleger zunächst nur eine, die Ramingsteiner Bergknappentochter Susanna Prambeggerin zustandebringen und verhören kann. Auch sie gesteht nach anfänglichem Leugnen. Erst im Juli 1688 gelingt es, den ebenfalls bezichtigten, kaum dem Kindesalter entwachsenen und „etwas einfältigen“ Bettelbuben Ruepp insgemein Geistpaul zu verhaften, der alles zugibt, was man ihn fragt. Er stammt aus einer Bettlerfamilie; die Eltern und die Schwester gehen dem Bettel nach und haben ihn nach seiner Angabe zur Zauberei verleitet. Endlich zählt zu den ersten Verhafteten die Maria Stögglin, die Witwe eines Ramingsteiner Webers, die zwei kleine Kinder hat. Diesen zuliebe bricht sie — selbstverständlich mit teuflischer Hilfe — aus der Mooshamer Keiche aus, wird aber wieder verhaftet und auch dazu gebracht, ein übereinstimmendes Geständnis abzulegen.

Gradenegger hat in wiederholten Verhören den Kreis der angeblichen Sabbatbesucher ständig erweitert. Es ist ausschließlich Ramingsteiner Bettelvolk, das er benennt, zum größeren Teil geistig zurückgebliebene und körperlich bresthafte Menschen. Selbst das Gericht kann sich diesem Eindrucke nicht entziehen und macht ab und zu bezügliche Feststellungen, so z. B. die, daß der Geistpaul Riepl, genannt Vogel, voller Dummheit und Narrheit sei. Die Verständigung mit diesem stammelnden Kretin ist sehr erschwert; der Verhörsrichter ist vielfach auf die Zeichensprache angewiesen. Er schneidet z. B. aus Papier die Form einer Oblate aus, um dadurch die Frage nach der Hostienschändung stellen zu können. Aber auch die anderen Verhörten weisen Gebreite auf: beschädigte Gliedmassen, Schwerhörigkeit und — ständig wiederkehrend — mächtige Kröpfe. Es muß ein durch Not und ungesunde Lebensverhältnisse körperlich und sittlich recht herabgekommener Schlag gewesen sein,

diese Ramingsteiner Bergknappen, deren Kinder und Witwen der Landstreicherei verfallen und damit auch auf die Bahn des Verbrechens geraten.

Das Glück scheint viele der von den Verhafteten — Gradenegger immer voran! — in Massen Genannten bewahrt zu haben. Sie waren bei den damaligen primitiven Fahndungsvorkehrungen nicht zu erreichen und entgingen so der Einbeziehung in das Verfahren und dem flammenden Holzstoß. Sonst wäre die Zahl der schließlich Gerichteten weit größer gewesen. So blieb es bei zehn, die in drei Terminen mit dem von Salzburg her verschriebenen Fallbeil geköpft wurden; die Körper verfielen dem Brande. Am 16. Dezember 1688 starben so Joachim Gradenegger, Maria und Margareta Trattnerin, Maria Stögglin und der Geistpaulriepel, am 24. März 1689 Christian Eder, Georg Lanschizer insgemein Gröger Georgl und die Susanna Prambeggerin. Als letztes Opfer fiel unter eigentümlichen Umständen die Knappenwitwe Rosina Khazstallerin oder Pautschlersindl aus Ramingstein am 29. Juli 1689. Sie hatte im früheren Verfahren nichts gestanden, weshalb das Salzburger Hofgericht ihre Freilassung anordnete. Als ihr der Mooshamer Pfleger diese Entscheidung mitteilen wollte, begann sie — offenbar in vollständiger Verkennung der Prozeßlage — freiwillig ihren Anteil an den Zusammenkünften des Zauberjackel zuzugestehen und redete sich dadurch um ihren Kopf. Einige andere, so die Anna Grimigerin, die sog. Geistandl, und die Anna Zeinerin, die trotz Streichens mit Ruten standhaft geblieben waren und nicht zum Sprechen gebracht werden konnten, wurden unter Einstellung des Verfahrens auf freien Fuß gestellt.

Damit endet der Prozeß trotz der vielen benannten Sabbatteilnehmer, die man nicht erreicht hatte und auch nicht weiter verfolgte. Das war damals gewöhnlich, weil die Zersplitterung der Strafgerichtsbarkeit in zahlreiche kleine Landgerichte eine wirklich durchgreifende Bekämpfung des wandernden Verbrechertums verhinderte; gelang es einem Flüchtigen, die Landgerichtsgrenze zu überschreiten, so war er in der Regel vor Verfolgung sicher. Der Wechsel der Landgerichtsverwalter brachte die verstaubten Archivakten in Vergessenheit, so daß auch die spätere Betretung eines Zurückgekehrten im selben Landgericht häufig nicht mehr zur Wiederaufnahme des Verfahrens führte. Soweit wir die späteren Akten — insbesondere die von Schloß Moosham — kennen, ist dies auch beim Ramingsteiner Bettlerprozeß der Fall gewesen.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1939

Band/Volume: [79](#)

Autor(en)/Author(s): Byloff Fritz

Artikel/Article: [Bettelvolk. 27-31](#)